

Ordnungszahl (LV-Gruppe)	Zusammenstellung	Summe in EURO
-----------------------------	------------------	------------------

Allgemeine Baubeschreibung

Auszuführende Leistungen

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst die Landschaftsbauarbeiten zum Vorhaben „Kreisstraße 1163 zwischen Schleibnitz (Krzg. L50) und Langenweddingen.

Der Leistungsumfang stellt sich wie folgt dar:

- Lückenbepflanzung: 70 Stück Kirsche (K 1163)

Alle Forderungen in den Baubeschreibungen sind in die Positionen des LV's entsprechend einzukalkulieren!

Gleichzeitig laufende Arbeiten

Eine Beeinträchtigung der zu bepflanzenden Flächen ist durch Baumaßnahmen nicht gegeben.

Angaben zur Baustelle

Lage der Baustelle

Das zu realisierende Vorhaben befindet sich im Land Sachsen-Anhalt. Die Pflanzung soll an der Kreisstraße 1163 stattfinden. Hier sollen die Lückenbepflanzungen parallel der Fahrbahn gepflanzt werden.

Die Maßnahme befindet sich in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Verkehrswegen.

Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Gegebenheiten des Baubereichs und die preisbeeinflussenden Umstände (Baugelände, Flächen für Baustelleneinrichtung, erschwerte Zugänge, Transporterschwiernisse usw.) zu informieren.

Forderungen infolge Unkenntnis dieser preisbeeinflussenden Umstände werden nicht anerkannt.

Zugänge, Zufahrten

Die Wahl der Transportwege obliegt dem Auftragnehmer. Eine Beschädigung oder Verschmutzung der Verkehrs- und Wegeflächen sowie Ackerzufahrten durch den AN im Zuge der Baumaßnahme sind in jedem Fall auszuschließen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Notwendige Genehmigungen für vom AN aus eigener Veranlassung benötigte, befristete Anlagen, Baustellen, Gewässerquerungen, Wegenutzungen usw. sind vom AN eigenständig einzuholen und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

Für Boden- und Baustofftransporte größeren Umfangs dürfen die Straßen des überörtlichen Verkehrs nur mit Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulasträgers benutzt werden. Zur Benutzung der landwirtschaftlichen und sonstigen Wege bedarf es der Genehmigung des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümers.

Vor Pflanzbeginn wird der AG mit dem AN eine Einweisung zum Leistungsumfang und Prüfung der Pflanzstandorte vornehmen

Der Zustand der vom AN im Rahmen der Baumaßnahme zu nutzenden Flächen ist vor Baubeginn durch mind. 2 Fotoaufnahmen je 100 m zu belegen. Dabei muss das Datum der Aufnahme auf den Fotos ersichtlich sein. Nach Beendigung hat der AN den einwandfreien Zustand der durch ihn im Rahmen der Baumaßnahme genutzten und/oder wieder hergestellten Flächen / Wege durch mind. 2 Fotoaufnahmen je 100 m zu belegen. Der AN hat für die durch ihn im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen / Wege eine Bescheinigung des jeweiligen Eigentümers beizubringen, die besagt, dass die Flächen durch den AN in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wurden und keine Entschädigungsansprüche durch den Eigentümer gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Mit der Schlussrechnung hat der AN diese Bescheinigungen dem AG zu übergeben.

Ordnungszahl (LV-Gruppe)	Zusammenstellung	Summe in EURO
-----------------------------	------------------	------------------

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Strom, Wasser, Telefon etc. ist vom AN selbstständig und zu seinen Lasten zu realisieren. Eine gesonderte Vergütung durch den AG erfolgt nicht. Der AN hat in jedem Fall sicher zu stellen, dass weder Arbeitskräfte noch Verkehrsteilnehmer durch seine Anlagen der Baustelleneinrichtung beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Lager- und Arbeitsplätze

Notwendige Genehmigungen für vom AN aus eigener Veranlassung benötigte befristete Anlagen, Baustellenflächen einschließlich Einschlagplatz, Gewässerquerungen, Wegenutzungen usw. sind vom AN eigenständig einzuholen. Die Kosten hierfür sind vom AN zu tragen und werden vom AG nicht gesondert erstattet. Der AG stellt keine Baustelleneinrichtungsbzw. Zwischenlagerflächen oder einen Einschlagplatz zur Verfügung. Diese Flächen sind vom AN selbstständig zu seinen Lasten zu besorgen. Die Kosten für das Einrichten sowie das Räumen der Baustelle, als auch für das herstellen und Räumen eines Einschlagplatzes werden nicht vom AG getragen, sondern sind vom AN in die Einheitspreise der einzelnen Positionen mit einzukalkulieren. Die Bewachung der Baustelle, auch außerhalb der Arbeitszeit, obliegt dem AN. Eine gesonderte Vergütung durch den AG erfolgt nicht. Der AN hat in jedem Fall sicher zu stellen, dass weder Arbeitskräfte noch Verkehrsteilnehmer durch seine Anlagen der Baustelleneinrichtung beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Arbeiten sind mit besonderer Sorgfalt sowie allen notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Vegetation, Boden, Grundwasser auszuführen. Alle am Bau Beschäftigten sind auf die besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Gewässer-, Grundwasser-, Boden-, Kulturgut- und Naturschutz hinweisen und über die zutreffenden Schutzvorkehrungen zu unterrichten. Der AG behält sich das Recht vor, die o. g. Forderungen jederzeit auf der Baustelle auf Einhaltung zu überprüfen und ggf. die Baustelle auf Kosten des AN stillzulegen, bis die aufgezeigten Mängel behoben sind.

Die Bewachung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung und des Einschlagplatzes obliegt während der gesamten Bauzeit dem AN und wird nicht gesondert durch den AG vergütet.

Gewässer / Grundwasser

Im Bereich des Baufeldes befinden sich keine Stand- oder Fließgewässer.

Baugrundverhältnisse

Vorhandener sehr fruchtbarer Bördeboden .

Der AN hat Erschwernisse resultierend aus dem anstehenden Boden wie evtl. witterungsbedingte kurzfristige Bearbeitungszeiten des Bodens, Reinigung der durch Bodenarbeiten verschmutzten der Fahrbahn u.ä. in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Des Weiteren hat sich der AN vor Abgabe des Angebotes einen Überblick über die Örtlichkeit zu verschaffen. Nachforderungen des AN bei Nichtbeachtung diesbezüglich werden vom AG nicht gesondert vergütet. Während der gesamten Bauzeit ist vom AN ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten.

Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Soweit nicht anders in den jeweiligen Leistungspositionen beschrieben, sind alle im Zuge der Leistungserbringung anfallenden und nicht mehr verwertbaren Stoffe aufzunehmen und zu laden. Die anfallenden und nicht mehr verwertbaren Stoffe gehen in dem Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen. Die daraus resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Schutz-Bereiche und Objekte

Im direkten Baufeld befindet sich ein geringer Gehölzbestand. Eine Beeinträchtigung / Beschädigung des Gehölzbestandes durch den AN im Zuge der Baumaßnahme ist in jedem Fall auszuschließen und geht zu Lasten des AN.

Verkehrsschilder, Leitungsmarkierungen, Grenzsteine, topografische Punkte und Festpunkte sind im Zuge der Baumaßnahme weder zu entfernen noch zu beschädigen. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des AN. Eventuell erforderliches Versetzen von geodätischen Festpunkten kann erst nach schriftlicher Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Vermessung und Geoinformation sowie dem AG erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 und 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechtes in Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 50) unterliegt der AN der Anzeigepflicht.

Sollten während der Realisierung der Baumaßnahmen vom AN bisher nicht entdeckte Fundstellen von Bodendenkmälern

Ordnungszahl (LV-Gruppe)	Zusammenstellung	Summe in EURO
-----------------------------	------------------	------------------

gefunden werden, so sind diese unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde sowie dem AG mitzuteilen. Die Fundstellen sind gemäß § 19 DSchG zu sichern, die Arbeiten an der Fundstelle sind bis zu 12 Werktagen zu unterbrechen. Das Sichern und Schützen der Fundstellen sowie die aus der Arbeitsunterbrechung entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen und sind von ihm in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung durch den AG erfolgt nicht. Im Vorfeld der Bauarbeiten fanden keine archäologischen Untersuchungen statt.

Der AG behält sich vor, die Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Wasser-, Boden-, Kulturgut- und Naturschutz nachzuprüfen und ggf. die Baustelle auf Kosten des AN stillzulegen, bis aufgezeigte Mängel behoben sind.

Anlagen im Baubereich

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten alle notwendigen Schachtscheine bei den entsprechenden Medienträgern einzuholen und sich vor Baubeginn über das Vorhandensein und den Verlauf aller im Baufeld befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen in Kenntnis zu setzen, sich ggf. von den Medienträgern vor Ort einweisen zu lassen. Schäden die im Rahmen der Bauausführung diesbezüglich entstehen gehen zu Lasten des AN. Leitungsbeschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird noch mal besonders auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen hingewiesen, welches entsprechend zu beachten ist.

Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten hat generell unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu erfolgen. Hieraus entstehende Mehrkosten hat der AN bei der Preiskalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Angaben zur Ausführung

Verkehrsführung

Die für die Ausführung der beauftragten Leistungen, für den gesamten Ausführungszeitraum, notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind vom AN entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen. Hieraus entstehende Mehrkosten hat der AN bei der Preiskalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Bauablauf

Ausführungsfristen

Der AN hat dem AG mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Bauablaufplan in 2-facher Ausführung zu übergeben. In dem Bauablaufplan hat der AN die in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Vertragsfristen in jedem Fall zu berücksichtigen.

Die Durchführung der Pflanzarbeiten ist für das 4. Quartal 2025 vorgesehen. Die Pflanzarbeiten sind bis zum 30.11.2025 abzuschließen. Daran anschließend erfolgt die Ausführung der Fertigstellungspflege bis zum 30.11.2026. Die Ausführung der Pflegeleistungen der Entwicklungspflege erfolgt bis zum 30.12.2030.

Die Durchführung der Pflegeleistungen, 3 Arbeitsgänge pro Pflegejahr sind bis zu folgenden Terminen zu realisieren:

- 1. Pflegegang jeweils bis zum 30.05. der Kalenderjahre 2027, 2028, 2029, 2030**
- 2. Pflegegang jeweils bis zum 30.07. der Kalenderjahre 2027, 2028, 2029, 2030**
- 3. Pflegegang jeweils bis zum 30.10. der Kalenderjahre 2027, 2028, 2029, 2030**

Erläuterung zur Durchführung der Leistung

Allgemeine Angaben, soweit nicht anders in den Leistungspositionen beschrieben, ist die Materiallieferung Bestandteil der jeweiligen Leistungsposition und ist entsprechend in die Einheitspreis mit ein zu kalkulieren.